

Diese elektronische Kopie des Prüfungsberichtes richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

31439/2025

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Berlin

Berichtsausfertigung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
3. Jahresabschluss	11
II. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	12
2. Zusammenfassende Beurteilung	13
E. Schlussbemerkung	14

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage 4

A. Prüfungsauftrag

Wir wurden von der Geschäftsführung des

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
Berlin**

- im Folgenden auch "Verein" genannt -

beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung nach § 317 HGB zu prüfen.

Unserem Prüfungsauftrag lag eine Auftragsvereinbarung vom 10. Dezember 2025 zu Grunde.

Der BUND gliedert sich in die gesonderten Untergliederungen BUND (ohne BUNDjugend) und BUNDjugend. Beide Untergliederungen agieren weitestgehend eigenständig. Für jede Untergliederung wird ein gesonderter Teil-Jahresabschluss erstellt und durch uns geprüft. Die konsolidierten Teil-Jahresabschlüsse bilden den Jahresabschluss des Vereins.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021)) beachtet.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Verein und wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der geltenden Rechtslage zu § 323 HGB keine Haftung übernehmen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" zugrunde.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin, unter dem Datum vom 12. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die allgemeinen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Kaufleute. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss" unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten "Prüfungsurteil" und "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstands zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" im Sinne von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200) vorgenommen. Insbesondere wurde der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung von Vereinen" (IDW PS 750) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Mai 2025 versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Verein und dessen Umfeld, einschließlich der internen Kontrollen.

Darauf aufbauend führen wir Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Zur Umsetzung unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes bedienen wir uns der Prüfungssoftware AP Comfort der DATEV eG, Nürnberg. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Ertragsrealisation von vereinnahmten Mitteln
- Bilanzierung des Bauprojektes der Bundesgeschäftsstelle
- Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber anderen Trägereinrichtungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbau- und Funktionsprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten haben wir von ausgewählten Kunden und Lieferanten und ausgewählten Landesverbänden Saldenbestätigungen sowie von allen Kreditinstituten des Vereins Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Vereins eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter verzichtet.

Die Prüfung wurde von uns im April 2026 in den Büroräumen des Vereins in Berlin und anschließend in unseren Büroräumen durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung der Untergliederung des Vereins und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Teil-Jahresabschluss des Vorjahres

Der Vorjahresabschluss wurde auf der Bundesvorstandssitzung vom 6. Mai 2025 beschlossen. Auf der Bundesdeligiertenversammlung vom 6. bis 8. November 2025 wurde der Vorjahresabschluss entgegengenommen und der Vorstand entlastet.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss des Vorjahres übernommen worden.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

3. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

Im Folgenden gehen wir auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen ein:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für eventuelle Ausfallrisiken waren im Berichtsjahr keine Einzelwertberichtigungen notwendig.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zunächst zu Anschaffungskosten und am Bilanzstichtag nach dem strengen Niederstwertprinzip ggf. zum niedrigeren Marktwert (Börsenkurs) bewertet.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die steuerlichen Vorschriften zur Rücklagendotierung bei gemeinnützigen Körperschaften wurden beachtet.

Vereinnahmte, aber zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel im Rahmen von Drittmittelprojekten sind in einem Sonderposten aus Zuwendungen zur Förderung von Projekten dargestellt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Die IDW-Stellungnahme "Rechnungslegung von Vereinen" (IDW RS HFA 14) wurde beachtet.

Der Verein als spendensammelnde Organisation wendet die Stellungnahme des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spendensammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) in der vom Hauptfachausschuss am 11. März 2021 verabschiedeten Fassung hinsichtlich der **Ertragsrealisation von Spenden** nicht an.

Gemäß IDW RS HFA 21 ist das maßgebliche Kriterium für die Ertragsrealisation nicht die Vereinnahmung der Spenden, sondern ihre zweckgebundene Verwendung. Spenden sind deshalb im Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und in einem gesonderten Passivposten nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt dann korrespondierend zu dem durch die zweckgebundene Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand.

Das Rechnungswesen des Vereins bildet den Spendenertrag und seine Verwendung im Rahmen einer Kostenrechnung ab. Der Spendenertrag wird dabei im Jahr des Zuflusses erfasst. Für zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Spenden werden gesonderte Projektrücklagen gebildet.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Beurteilung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 12. Juni 2026

ESC Wirtschaftsprüfung GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Beatrix Arlitt

Wirtschaftsprüferin



Johan Sieveking

Steuerberater

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Berlin
VR 21148 B
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA	
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Rücklagen	23.949.795,54	18.915.523,38
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	37.899,00	60.120,00			
II. Sachanlagen			B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung von Projekten	225.176,95	294.098,92
1. Grundstücke und Bauten	3.525.944,77	3.525.945,77			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	280.498,00	96.204,00	C. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.825,99	3.916,99
3. Anlagen im Bau	12.525.966,64	6.567.587,02			
	16.332.409,41	10.189.736,79	D. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Steuerrückstellungen	43.323,00	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	109.009,06	109.009,06	2. Sonstige Rückstellungen	657.183,23	821.901,61
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.427,55	56.579,50		700.506,23	821.901,61
2. Beteiligungen	876,45	876,45			
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.775.279,45	1.623.489,35	E. Verbindlichkeiten		
	1.905.592,51	1.789.954,36	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.422.615,30	2.500.000,00
B. Umlaufvermögen			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 564.603,65 (Vorjahr: EUR 122.500,00)		
I. Vorräte			- davon mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahre: EUR 1.766.808,28 (Vorjahr: EUR 490.000,00)		
Waren	4.144,06	4.778,60	- davon mit einer Restlaufzeit mehr als fünf Jahren: EUR 5.091.203,37 (Vorjahr: EUR 1.887.500,00)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.029.532,28	751.392,60
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72.376,15	54.388,78	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.029.532,28 (Vorjahr: EUR 751.392,60)		
2. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	756.247,79	2.081.140,14	3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	7.410.156,05	3.266.951,99
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	89.629,43	102.862,63	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.410.156,05 (Vorjahr: EUR 3.266.951,99)		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	239.613,44	152.923,81	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	328.649,39	151.202,29
	1.157.866,81	2.391.315,36	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 328.649,39 (Vorjahr: EUR 151.202,29)		
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	22.081.809,48	12.681.615,08	5. Sonstige Verbindlichkeiten	537.545,06	498.022,60
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 537.545,06 (Vorjahr: EUR 498.022,60)		
			- davon aus Steuern: EUR 157.946,77 (Vorjahr: EUR 144.712,05)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	90.018,52	112.290,22	F. Rechnungsabgrenzungsposten	16.726.498,08	7.167.569,48
				4.937,00	26.800,03
	41.609.739,79	27.229.810,41		41.609.739,79	27.229.810,41

Berlin, den 12. Juni 2026



Eva Nolte
Geschäftsführerin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Berlin

VR 21148 B

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	373.573,82	434.075,46
2. Beiträge, Spenden und Zuwendungen	47.688.256,89	36.888.629,64
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.612.514,47	3.259.651,00
4. Geleistete und weitergeleitete Zuschüsse, Beitragsanteile und Spenden	-20.475.915,73	-16.420.328,69
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	-1.994,99	-2.152,59
b) Aufwendungen für Publikationen und sonstige Materialien	-650.298,72	-664.614,30
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7.502.840,30	-8.218.854,72
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.091.154,24	-8.627.344,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	-2.127.192,42	-1.925.255,96
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-131.965,77	-203.371,65
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.547.894,74	-4.811.732,17
9. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	97.466,06	14.051,50
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.729,52	64.798,66
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-157.270,43	-137.992,01
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-2.027,88
13. Sonstige Steuern	-85.741,26	12.352,76
14. Jahresergebnis	5.034.272,16	-340.114,95
15. Entnahme aus den Rücklagen	6.564.045,40	2.504.278,77
16. Einstellung in die Rücklagen	-11.598.317,56	-2.164.163,82
17. Ergebnisvortrag	0,00	0,00

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Satzung:	Aktuelle Fassung vom 9. November 2025
Sitz:	Berlin
Rechtsform:	Eingetragener Verein
Vereinsregister:	Amtsgericht Charlottenburg VR 21148 B: Ausweislich des uns vorgelegten Vereinsregisterauszugs vom 29. Mai 2026 erfolgte die letzte Eintragung am 13. Februar 2026 und betrifft die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck) und § 10 (Wissenschaftlicher Beirat) durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 7. - 9. November 2025.
Zweck:	Der BUND verfolgt gemäß Satzung in aktueller Fassung vom 9. November 2025 den Zweck – die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern; – die Öffentlichkeit über alle bezüglich Umwelt- und Naturschutz relevanten Fragen zu informieren und insbesondere die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten; – einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen, sowohl im Interesse der Mitglieder des BUND, der Allgemeinheit als auch im Interesse künftiger Generationen; – die Verbraucher*innen über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von insbesondere auf dem Markt angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie Verhaltensweisen aufzuklären und zu beraten.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin

- Organe:
- Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Verbandsrat
 - Wissenschaftlicher Beirat
 - Gesamtrat

Vorstand: Der Bundesvorstand des BUND hat bis zu zehn Mitglieder.

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung des BUND gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung bestand der Vorstand aus:

- Herr Olaf Bandt (Vorsitzender)
- Bis Februar 2025: Frau Verena Graichen (stv. Vorsitzende)
- Bis November 2025: Frau Myriam Rapior (stv. Vorsitzende)
- Ab November 2025: Frau Susanne Gerstner (stv. Vorsitzende)
- Ab November 2025: Herr Sören Janssen (stv. Vorsitzender)
- Herr Jens Klocksinn (Schatzmeister)
- Frau Doris Tropper (Beisitzerin)
- Bis November 2025: Herr Armin Gabler (Beisitzer)
- Bis November 2025: Frau Marie-Luisa Wahn (Beisitzerin)
- Ab November 2025: Frau Myriam Rapior (Beisitzerin)
- Ab November 2025: Ralf Meyer (Beisitzer)

Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Vorstand an:

- Herr Joachim Spangenberg (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats)
- Frau Sylvia Pilarsky-Grosch (Vorsitzende des Verbandsrates)
- Robert Fritzenkötter (Vertreter für den BUNDjugend)

Bundesgeschäfts-
führung:

- Frau Eva Nolte (Kaufmännischer Geschäftsbereich)
- Ab Februar 2025: Frau Verena Graichen (Politik)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin

II. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin unter der Steuernummer 27/026/35703 geführt.

Der Verein verfolgt steuerbegünstigte Zwecke und ist daher von der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht befreit. Ausgenommen ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Es liegt ein Freistellungsbescheid vom 12. Juni 2024 für das Veranlagungsjahr 2022 vor.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.